

von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten.

§ 62. Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein bloß provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges bezeichnet wird, ist der erfolgten Zustimmung des Landtages zu erwähnen.

§ 63. Wenn eine aus Staatsdienern und Landtagsabgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu von seiten des Landtages nur Landtagsabgeordnete bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 64. An diesem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze anders etwas geändert werden, als im Wege eines Gesetzes.

Zwischen der Beratung und Beschlußfassung im Landtage über eine Änderung des Grundgesetzes muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertel der Abgeordneten bei der Beschlußfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

§ 65. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 66. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist.